



VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

**(Umsetzung der Richtlinien 2009/49/EG im Hinblick auf bestimmte Angabepflichten
mittlerer Gesellschaften sowie die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten
Abschlusses und 2009/109/EG hinsichtlich Berichts- und Dokumentationspflichten bei
Verschmelzungen und Spaltungen)**

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 9. Mai 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Anlass / Notwendigkeit und Begründung der Vorlage	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	12
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	28
6. Regierungsvorlage	29

Beilage:

- Richtlinie 2009/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates im Hinblick auf bestimmte Angabepflichten mittlerer Gesellschaften sowie die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses
- Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Vernehmlassungsbericht dient der Umsetzung von zwei Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Richtlinie 2009/49/EG legt die Angabepflichten mittlerer Gesellschaften sowie die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses fest. Die Richtlinie 2009/109/EG befasst sich mit den Berichts- und Dokumentationspflichten bei Verschmelzungen und Spaltungen.

Den entsprechenden Beschlüssen des EWR-Ausschusses hat der Landtag in seinen Sitzungen vom 22. April 2010 sowie vom 24. September 2010 seine Zustimmung erteilt.

Mit der Richtlinie 2009/49/EG werden die Verhältnisse kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigt. Diese unterliegen bislang den gleichen Vorschriften wie grössere Gesellschaften. Dabei werden ihre speziellen Rechnungslegungserfordernisse kaum berücksichtigt. Ziel der Richtlinie 2009/49/EG ist die Verringerung des Verwaltungsaufwandes für mittlere Gesellschaften im Zusammenhang mit bestimmten Offenlegungspflichten sowie für bestimmte Gesellschaften in der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses.

Die Richtlinie 2009/109/EG bezweckt, die Berichterstattungsanforderungen zu verringern, indem die Mitgliedstaaten und die Gesellschaften flexibler entscheiden können, welche Berichte im jeweiligen Einzelfall erforderlich sind. Bestimmungen, die zu einer doppelten Berichtspflicht führen, wurden gestrichen, sodass unnötige Kosten für die Gesellschaften entfallen. Ferner werden Veröffentlichungs- und Informationspflichten an die technologische Entwicklung angepasst. Zudem werden in der Richtlinie 78/855/EWG (so genannte Dritte Richtlinie) und Richtlinie 82/891/EWG (so genannte Sechste Richtlinie) enthaltene Bestimmungen zum Gläubigerschutz auf die jüngsten Änderungen des Gemeinschaftsrechts im Bereich des Gesellschaftsrechts abgestimmt.

Weiters sieht der vorliegende Vernehmlassungsbericht eine Anpassung der firmenrechtlichen Verfahrensbestimmungen vor: In der Vergangenheit wurden in Einzelfällen Firmen versehentlich doppelt eingetragen. Um diesen Missstand zu beseitigen, soll dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ein entsprechendes amtswegiges Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Vaduz, 5. April 2011

RA 2011/707

P

1. AUSGANGSLAGE

Am 4. Dezember 2009 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2009/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EG des Rates im Hinblick auf bestimmte Angabepflichten mittlerer Gesellschaften sowie die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses in das EWR-Abkommen zu übernehmen.

Am 12. März 2010 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss des Weiteren beschlossen, die Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen in das EWR-Abkommen zu übernehmen.

Die genannten Richtlinien befinden sich derzeit noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen, wobei mit Umsetzungsfristen zu rechnen ist, welche im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2011 enden werden.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Regierung und die EWR-Kommission des Landtags haben in ihren Sitzungen vom 1. und 3. Dezember 2009 und vom 9. und 11. März 2010 befunden, dass sowohl der Beschluss Nr. 157/2009 vom 4. Dezember 2009 als auch der Beschluss Nr. 37/2010 vom 12. März 2010 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtags gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung bedürfen.

Die Richtlinie 2009/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG (so genannte Vierte Richtlinie) und 83/349/EG (so genannte Siebente Richtlinie) des Rates im Hinblick auf bestimmte Angabepflichten mittlerer Gesellschaften sowie die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses (nachfolgend „Richtlinie 2009/49/EG“) ändert die Vierte und Siebente Richtlinie im Hinblick auf die Offenlegungspflichten mittlerer Unternehmen sowie die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses.

Betreffend die Vierte Richtlinie wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, mittelgrosse Unternehmen durch nationales Recht von der Verpflichtung auszunehmen, im Anhang zum Jahresabschluss die Aufschlüsselung der Netto-Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geografisch bestimmten Märkten sowie die Aufschlüsselung der Aufwendungen zur Errichtung und Erweiterung des Unternehmens darzulegen.

Ferner soll mit der Richtlinie 2009/49/EG das Verhältnis zwischen der Siebenten Richtlinie und den International Financial Reporting Standards (IRFS) geklärt werden. Daher bestimmt die Richtlinie, dass für Muttergesellschaften mit Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung keine Verpflichtung mehr besteht, einen konsolidierten Abschluss aufzustellen, sodass nicht mehr zweimal praktisch der gleiche Jahresabschluss erstellt werden muss.

Die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung sind als Bereiche festgehalten worden, in denen der Verwaltungsaufwand der Gesellschaften in der Gemeinschaft verringert werden kann. In der Vergangenheit wurden eine Reihe von Änderungen vorgenommen, welche es grösseren Gesellschaften ermöglichen sollen, die Rechnungslegungsmethoden der International Financial Reporting Standards (IFRS) anzuwenden. Damit sind diese Gesellschaften von den meisten Anforderungen der Vierten Richtlinie über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen sowie der Siebenten Richtlinie über den konsolidierten Abschluss befreit. Für die kleinen und mittleren Gesellschaften hingegen stellen diese beiden Richtlinien für die Rechnungslegung nach wie vor die Grundlage dar.

Insbesondere die wachsende Zahl der vorgeschriebenen Angaben bereitet den kleinen und mittleren Gesellschaften Probleme. Umfangreiche Rechnungsvorschriften stellen eine finanzielle Belastung dar und können einem wirksamen Kapitaleinsatz zu produktiven Zwecken im Wege stehen. Daher sollten die Berichtspflichten kleiner und mittlerer Gesellschaften abgebaut werden.

Kleinere und mittlere Gesellschaften sind Gesellschaften, die am Bilanzstichtag zwei der nachfolgenden Kriterien nicht überschreiten:

- Bilanzsumme: EUR 17'500'000
- Nettoumsatzerlöse: EUR 35'000'000
- Durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250

Die Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, kleine und mittlere Gesellschaften von der Pflicht der Angabe folgender Informationen zu befreien:

- Aufwendungen, die für die Errichtung und Erweiterung einer Gesellschaft in der Bilanz als Aktiva ausgewiesen werden, müssen nach Art. 34 Abs. 2

der Vierten Richtlinie im Anhang offen gelegt werden. Kleine Gesellschaften können nach Art. 44 Abs. 2 der Vierten Richtlinie von dieser Pflicht befreit werden. Um unnötigen Verwaltungsaufwand abzubauen, sollte auch die Möglichkeit bestehen, mittlere Gesellschaften von dieser Offenlegungspflicht zu befreien.

- Die Siebente Richtlinie verpflichtet ein Mutterunternehmen selbst dann zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses, wenn das einzige Tochterunternehmen oder alle Tochterunternehmen zusammengekommen im Hinblick auf die Zielsetzung von Art. 16 Abs. 3 jener Richtlinie nur von untergeordneter Bedeutung sind. Damit fallen diese Unternehmen unter die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und müssen ihren konsolidierten Abschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen. Dies wird in Fällen, in denen eine Muttergesellschaft nur Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung hat, als Belastung angesehen. Deshalb sollte ein Mutterunternehmen von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts befreit werden, wenn es ausschliesslich Tochterunternehmen unterhält, deren Bedeutung sowohl für sich als auch zusammengekommen als untergeordnet angesehen wird. Obwohl diese Rechtspflicht aufgehoben werden soll, sollte ein Mutterunternehmen weiterhin konsolidierte Abschlüsse und konsolidierte Lageberichte aus eigener Initiative erstellen können.

Die Übernahme der Richtlinie bringt somit erhebliche Erleichterungen für die betroffenen kleinen und mittleren Gesellschaften.

Die Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG (so genannte Zweite Richtlinie), 78/855/EWG (so genannte Dritte Richtlinie) und 82/891/EWG (so genannte Sechste Richtlinie) des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG (so

genannte Verschmelzungsrichtlinie) hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen (nachfolgend „Richtlinie 2009/109/EG“) verringert die Berichterstattungsanforderungen, indem die Mitgliedstaaten und die Gesellschaften flexibler entscheiden können, welche Berichte im jeweiligen Einzelfall erforderlich sind.

Die Kommission verabschiedete im Jahr 2006 ein aktualisiertes Vereinfachungsprogramm¹, das u.a. das Ziel verfolgte, Verwaltungskosten zu ermitteln und Verwaltungsaufwand, der die europäischen Unternehmen in ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten unnötig beeinträchtigt, abzubauen. Der Rat bestätigte auf seiner Frühjahrstagung im März 2007² das Aktionsprogramm und dessen Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands um 25% bis zum Jahr 2012. Die Kommission unterbreitete daraufhin in einer Mitteilung vom Juli 2007 ihre Vorschläge zur Vereinfachung der Rahmenbedingungen in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung³.

Der Schwerpunkt der Richtlinie 2009/109/EG liegt in den Änderungen der Dritten Richtlinie und der Sechsten Richtlinie. Diese Richtlinien befassen sich mit den Modalitäten inländischer Verschmelzungen und Spaltungen. Darüber hinaus wird die Verschmelzungsrichtlinie insofern angepasst, als einerseits Möglichkeiten für Erleichterungen bei den Offenlegungspflichten geschaffen werden, und andererseits eine Präzisierung zur Vereinfachung von Formalitäten erfolgt. Weitere, überwiegend technische Änderungen werden an der Zweiten Richtlinie vorgenommen.

¹ KOM(2006) 689 endg., ABl. C 78 vom 11.4.2007, S.9.

² Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel-Dok. 7224/07 CONCL 1.

³ KOM(2007) 394 endg.-nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Dritte und die Sechste Richtlinie enthalten in ihren aktuellen Fassungen detaillierte Berichterstattungspflichten, die an einer Verschmelzung bzw. Spaltung beteiligte Gesellschaften unter Aufwendung erheblicher Kosten erfüllen müssen. In bestimmten Situationen kann dies in Verbindung mit der Zweiten Richtlinie zu einem weiteren Kostenanstieg führen. Hinzu kommt die Tatsache, dass die in den Richtlinien vorgesehene Unterrichtung der Aktionäre über Einzelheiten von Transaktionen vor 30 Jahren festgelegt wurde. Die heutigen technischen Möglichkeiten waren damals natürlich nicht gegeben und konnten nicht berücksichtigt werden. Mit Hilfe dieser technischen Neuerungen können heute unnötige Kosten vermieden werden. Darüber hinaus haben Änderungen, die während der vergangenen Jahre im Bereich des Gläubigerschutzes in anderen Richtlinien (insbesondere in der Zweiten Richtlinie) vorgenommen wurden, zu einigen Unstimmigkeiten zwischen den Richtlinien geführt. Diese sollen durch die Umsetzung der Richtlinie 2009/109/EG beseitigt werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht beinhaltet schwerpunktmässig vor allem Bestimmungen zur **Vereinfachung des Fusionsverfahrens**, insbesondere hinsichtlich der Bekanntmachung der Fusionspläne sowie der Einsichtnahme der Aktionäre vor der die Fusion beschliessenden Generalversammlung. Weiters soll eine **Vereinfachung der Rechnungslegungsvorschriften für mittelgrosse Unternehmen** erfolgen. Zudem sollen **Mutterunternehmen**, die ausschliesslich Tochterunternehmen haben, die lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, **von der Pflicht zur Erstellung einer konsolidierten Jahresrechnung ausgenommen** sein. Der Entwurf lehnt sich eng an die zwingenden Vorgaben der Richtlinien 2009/49/EG und 2009/109/EG an.

Die Umsetzung der Richtlinie 2009/49/EG und der Richtlinie 2009/109/EG kann mittels Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), LGBI. 1926 Nr. 4 idgF erfolgen. Die Umsetzung bedingt primär Ergänzungen und Änderungen im Zweiten Abschnitt des Vierten Titels des PGR (Die Aktiengesellschaft) bei den Bestimmungen über die Fusion (Art. 351 ff) sowie im Zweiten Abschnitt des 20. Titels des PGR (Rechnungslegung).

Gleichzeitig sollen die **firmenrechtlichen Bestimmungen betreffend in der Vergangenheit doppelt vergebene Firmen bzw. Namen angepasst** werden. Dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt soll ein amtliches Verfahren zur Verfügung gestellt werden, um den Grundsatz der Firmenausschliesslichkeit wahren zu können. Diese verfahrensrechtlichen Anpassungen erfolgen durch Ergänzungen in den Art. 1042 und 1044a.

Zudem erfolgt eine Ergänzung des Art. 552 § 19 Abs. 3 um Ziff. 9. Damit soll bestimmt werden, dass die **Eintragung der Tatsache der Aufsichtspflicht einer Stiftung im Öffentlichkeitsregister zwingend** ist.

Letztlich sind infolge des Inkrafttretens des neuen Ausserstreitgesetzes zwei Bestimmungen anzupassen, in deren Rahmen das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bis anhin im Rechtsfürsorgeverfahren zuständig gewesen ist. Diese Zuständigkeiten sollen neu im Verwaltungsverfahren wahrgenommen werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 139 Abs. 1

Stellt sich nach der Löschung einer Gesellschaft und ihrer Eintragung im Öffentlichkeitsregister noch weiteres Vermögen heraus, das der Verteilung unterliegt, hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nach Art. 139 Abs. 1 im

Rechtsfürsorgeverfahren die Verteilung des Vermögens durch amtlich bestellte Liquidatoren nach der konkursrechtlichen Rangordnung vornehmen zu lassen.

Am 1. Januar 2011 ist das neue Ausserstreitgesetz (AussStrG)⁴ an die Stelle des Rechtsfürsorgeverfahrensgesetzes (RFVG) getreten, Dies macht eine Anpassung des Art. 139 Abs. 1 erforderlich, da Verfahren in Ausserstreitsachen ausschliesslich von den Zivilgerichten durchzuführen sind und das Ausserstreitgesetz somit auf Verwaltungsbehörden nicht anwendbar ist. Daher ist die Bestellung und Abberufung von Nachtragsliquidatoren durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt neu im Verwaltungsverfahren durchzuführen.

Zu Art. 296 Abs. 6

Findet eine Kapitalerhöhung in der Form statt, dass die Ausgabe neuer Aktien als Gegenleistung für die Einbringung von Sachen und Rechten erfolgt, ist nach Art. 296 Abs. 3 vor der Generalversammlung, die den Beschluss über die Kapitalerhöhung fasst, ein schriftlicher Bericht durch einen unabhängigen Sachverständigen zu erstatten. Nach Abs. 6 dieser Bestimmung ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Erstattung dieses Sachverständigenberichts befreit, wenn die Kapitalerhöhung zur Durchführung einer Fusion mit dem Zweck erfolgt, das Entgelt an die Aktionäre einer der beteiligten Gesellschaften zu leisten.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2007/63/EG in LGBI. 2010 Nr. 142 (Inkrafttreten am 12. Mai 2010) entfiel auch hinsichtlich Fusionen sowohl die Verpflichtung zur Prüfung des gemeinsamen Fusionsplanes durch unabhängige Sachverständige als auch die Erstellung eines Sachverständigenberichts, sofern alle Aktionäre aller fusionierender Gesellschaften darauf verzichten (vgl. Art. 351c Abs. 5).

⁴ LGBI. 2010 Nr. 454.

Nach Art. 1 Ziff. 3 der Richtlinie 2009/109/EG⁵ können die Mitgliedstaaten beschliessen, dass ein Sachverständigenbericht nach Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 77/91/EWG nicht erforderlich ist, wenn die Kapitalerhöhung zur Durchführung einer Fusion, Spaltung oder eines öffentlichen Übernahme- oder Umtauschgebots zu dem Zweck erfolgt, das Entgelt an die Aktionäre einer der beteiligten Gesellschaften zu leisten. Diese Bestimmung wurde im Wesentlichen bereits mit der Umsetzung von Art. 27 Abs. 3 der Richtlinie 77/91/EWG in das liechtensteinische Recht übernommen (vgl. Art. 296 Abs. 6)⁶. Der mit der Richtlinie 2009/109/EG abgeänderte Art. 27 Abs. 3 der Richtlinie 77/91/EWG sieht im Sinne des Schutzes der Aktionäre bzw. Gläubiger in Ergänzung zum bestehenden Art. 27 Abs. 3 vor, dass im Falle einer Kapitalerhöhung zur Durchführung einer Verschmelzung (oder Spaltung) von einem Sachverständigenbericht über die Kapitalerhöhung nur dann abgesehen werden kann, wenn ein Bericht eines unabhängigen Sachverständigen über die Fusions- oder Spaltungspläne erstellt wird.

Art. 296 Abs. 6 ist daher dahingehend zu ergänzen, dass bei Kapitalerhöhungen mittels Sacheinlagen anlässlich einer Fusion vom Sachverständigenbericht über die Kapitalerhöhung mittels Sacheinlagen nur dann abgesehen werden kann, wenn ein Bericht eines unabhängigen Sachverständigen über die Fusionspläne erstellt wird. Wird hingegen aufgrund der Ausnahmebestimmung nach Art. 351c Abs. 5 von der Erstellung eines Sachverständigenberichts über die Fusionspläne abgesehen, so ist ein Sachverständigenbericht nach Art. 296 Abs. 3 über eine etwaige im Zuge der Fusion erfolgte Kapitalerhöhung mittels Sacheinlagen zu erstellen (Art. 296 Abs. 6 neue Fassung).

⁵ Betreffend Art. 27 Abs. 3 der Richtlinie 77/91/EWG.

⁶ LGBl. 2000 Nr. 29.

Zu Art. 351b Abs. 1, 2 (neu) und 3 (neu)

Durch die Einfügung der Abs. 2 und 3 in Art. 351b wird der Verpflichtung zur Umsetzung von Art. 2 Ziff. 4 der Richtlinie 2009/109/EG nachgekommen. Der bisherige Art. 351b wird damit neu zu Art. 351b Abs. 1.

Art. 2 Ziff. 4 der Richtlinie 2009/109/EG⁷ bestimmt, dass die Verwaltungs- und Leitungsorgane jeder beteiligten Gesellschaft die Generalversammlung ihrer Gesellschaft zu unterrichten haben, wenn zwischen der Erstellung des Fusionsplans und dem Tag der Generalversammlung, die über den Fusionsplan zu beschliessen hat, eine wesentliche Veränderung des Vermögens eintritt. Die Verwaltungsräte haben auch die Verwaltungsräte der anderen beteiligten Gesellschaft über solche Vermögensveränderungen zu unterrichten. Diese haben dann ihrerseits die Aktionäre der von ihnen vertretenen Gesellschaft vor der Beschlussfassung über die Fusion zu unterrichten. Da diese Bestimmung von den Mitgliedstaaten zwingend umzusetzen ist, wird Art. 351b Abs. 2 neu eingefügt⁸.

Abs. 3 setzt Art. 2 Ziff. 4 der Richtlinie 2009/109/EG⁹ um: Nach dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der in Abs. 1 genannte Bericht und die in Abs. 2 genannten Informationen nicht verlangt werden können, wenn alle Aktionäre und Inhaber anderer mit einem Stimmrecht verbundener Wertpapiere aller an der Fusion beteiligter Gesellschaften darauf verzichtet haben. Von dieser den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie eingeräumten Möglichkeit, auf den Bericht nach Abs. 1 und die Unterrichtung nach Abs. 2 verzichten zu können, soll mit der Umsetzung dieser Bestimmung in Art. 351b Abs. 3 Gebrauch gemacht werden.

⁷ Betreffend Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 78/855/EWG.

⁸ Betreffend Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 78/855/EWG.

⁹ Betreffend Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 78/855/EWG.

**Zu Art. 351d Abs. 1a (neu), Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Abs. 3a (neu), 4 und 5 (neu)
Abs. 1a**

Nach Art. 351d Abs. 1 ist der Fusionsplan von jeder Gesellschaft mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung der Fusion beschliessen soll, dem Öffentlichkeitsregister einzureichen und im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 bekannt zu machen. Neu sieht Art. 351d Abs. 1a vor, dass die Gesellschaften den Fusionsplan auch auf ihrer Internetseite zugänglich machen können, anstatt diesen beim Öffentlichkeitsregister einzureichen und im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 bekannt zu machen. Die Zugänglichmachung muss ebenfalls mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Fusion beschliesst, erfolgen. Damit wird Art. 2 Ziff. 2 der Richtlinie 2009/109/EG umgesetzt¹⁰.

Abs. 1a zweiter Halbsatz setzt Art. 2 Ziff. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/109/EG¹¹ um: Machen die Gesellschaften von der Möglichkeit nach Abs. 1a Gebrauch und veröffentlichen die Fusionspläne auf ihrer Internetseite, ist ein Verweis, der zu dieser Seite führt, auf der Webseite des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes zu veröffentlichen. Für die Veröffentlichung des Verweises auf der Webseite des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes entstehen der Gesellschaft keine zusätzlichen Kosten.

Der Fusionsplan in Papierform ist dann zusammen mit den Fusionsbeschlüssen im Original oder in beglaubigter Abschrift bei der Anmeldung zur Eintragung der Fusion beim Öffentlichkeitsregister einzureichen (vgl. Art. 351g Abs. 2).

¹⁰ Betreffend Art. 6 der Richtlinie 78/855/EWG.

¹¹ Betreffend Art. 6 der Richtlinie 78/855/EWG.

Abs. 2 Ziff. 3

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 5 der Richtlinie 2009/109/EG¹². Hierzu wird sie um das Wort „gegebenenfalls“ ergänzt, da neu unter bestimmten Voraussetzungen von der Erstellung eines Zwischenberichts nach Art. 351d Abs. 2 Ziff. 3 abgesehen werden kann (vgl. Erläuterungen zu Art. 351d Abs. 3a [neu]).

Abs. 2 Ziff. 4

Abs. 2 Ziff. 4 wird aufgrund der Änderungen in Art. 351b um das Wort „gegebenenfalls“ ergänzt, da der Fusionsbericht der Verwaltungsräte der fusionierenden Gesellschaften aufgrund der Umsetzung vom Art. 2 Ziff. 4 der Richtlinie 2009/109/EG bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen unterbleiben kann (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 351b Abs. 2 und 3).

Abs. 3a

Nach Art. 351d Abs. 2 Ziff. 3 ist eine Zwischenbilanz zu erstellen und mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über den Fusionsplan beschliessen soll, am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen, falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Fusionsplans abgelaufen ist. Die Zwischenbilanz ist auf einen Stichtag zu erstellen, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, welcher dem Abschluss oder der Aufstellung vorausgeht. Art. 2 Ziff. 5 der Richtlinie 2009/109/EG¹³ sieht vor, dass dann keine Zwischenbilanz erstellt werden muss, wenn die Gesellschaft gemäss Art. 5 der Richtlinie 2004/109/EG einen Halbjahresfinanzbericht veröffentlicht und den Aktionären gemäss diesem Absatz zur Verfügung steht. Der in Art. 11 Abs. 1 Unterabsatz 2 erwähnte Halbjahresfinanzbericht ist im liechtensteinischen Recht Gegenstand der Regelung in

¹² Betreffend Art. 11 Abs. 1 Bst. c der Richtlinie 78/855/EWG.

¹³ Betreffend Art. 11 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 78/855/EWG.

Art. 5 des Offenlegungsgesetzes (OffG) sowie Art. 9 ff der Offenlegungsverordnung (OffV).

Weiters muss dann keine Zwischenbilanz erstellt werden, wenn sämtliche Aktionäre der an der Fusion beteiligten Gesellschaften dies beschlossen haben (Art. 2 Ziff. 5 der Richtlinie 2009/109/EG¹⁴). Dies ist bereits in Art. 351c Abs. 5 geregelt.

Abs. 4

Die Ergänzung von Art. 351d um den neuen Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 5 der Richtlinie 2009/109/EG¹⁵. Nach dieser Bestimmung soll die Bereitstellung der Informationen gemäss Abs. 2 auf elektronischem Weg an einen Aktionär dann zulässig sein, wenn dieser dem Weg der elektronischen Informationsübermittlung zustimmt. Nach dem vorgeschlagenen Abs. 4 ist demnach jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen in Papierform zu überlassen oder mit dessen Zustimmung auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Aktionäre haben jedoch kein Recht auf Übermittlung der Unterlagen nach Abs. 2, weder in Papierform noch auf elektronischem Weg, wenn sie während des gesamten in Abs. 5 genannten Zeitraums die Möglichkeit haben, die in Abs. 2 genannten Dokumente herunterzuladen und auszudrucken (Art. 2 Ziff. 5 betreffend die Art. 11 Abs. 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 78/855/EWG) der Richtlinie 2009/109/EG.

Abs. 5

Der neue Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 5 der Richtlinie 2009/109/EG¹⁶: Eine Gesellschaft soll von der Verpflichtung, die Unterlagen nach

¹⁴ Betreffend Art. 11 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 78/855/EWG.

¹⁵ Betreffend Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 78/855/EWG.

¹⁶ Betreffend Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 78/855/EWG.

Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über den Fusionsplan beschliessen soll, an ihrem Sitz zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen, befreit sein, wenn diese Unterlagen mindestens einen Monat vor der Generalversammlung während eines fortlaufenden Zeitraums bis zum Tag der Generalversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden.

Zu Art. 351e Abs. 5 (neu)

Art. 351e Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 2 Ziff. 3 der Richtlinie 2009/109/EG¹⁷. Diese ergänzt Art. 8 der Richtlinie 78/855/EWG dahingehend, dass - bezogen auf die liechtensteinische Rechtslage - für die Zwecke der Einsichtnahme der Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft (nach Art. 351e Abs. 3 Ziff. 2) die in Art. 351d Abs. 3 bis 5 festgelegten Vorschriften zu gelten haben. Konkret bedeutet dies Folgendes: Die Zwischenbilanz ist nach den Vorschriften zur Erstellung der Jahresbilanz aufzustellen; die relevanten Berichte sind unverzüglich und kostenlos jenen Aktionären zur Verfügung zu stellen, die diese verlangen oder die Berichte sind alternativ auf den Internetseiten der Gesellschaft im gesetzlich vorgesehenen Zeitraum zu veröffentlichen.

Nach Art. 351e Abs. 3 ist die Zustimmung der Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft zum Fusionsplan unter anderem dann nicht erforderlich, wenn jeder Aktionär der übernehmenden Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt am Sitz der Gesellschaft in die Unterlagen gemäss Art. 351d Abs. 2 Einsicht nehmen kann.

Der oben dargelegten Umsetzungsverpflichtung wird mit der Einfügung eines neuen Abs. 5 in Art. 351e nachgekommen. Das bedeutet Folgendes: Ist die Zustimmung der Aktionäre zum Fusionsplan nach Abs. 3 nicht erforderlich, sind

¹⁷ Betreffend Änderung von Art. 8 der Richtlinie 78/855/EWG.

dennoch die Bestimmungen über die Aufstellung der Zwischenbilanz nach Art. 351d Abs. 3 zu beachten. Weiters sind den Aktionären auf deren Wunsch die Unterlagen nach Art. 351d Abs. 2 entweder als Abschrift oder auf elektronischem Weg zu übermitteln. Zudem steht der Gesellschaft die Möglichkeit offen, diese Dokumente auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen (Art. 351d Abs. 3 bis 5).

Zu Art. 351n Abs. 3

Mit Art. 2 Abs. 10 der Richtlinie 2009/209/EG wird Art. 27 der Richtlinie 78/855/EWG von einer von den Mitgliedstaaten ursprünglich optional umzusetzenden Bestimmung zu einer zwingend umzusetzenden. Art. 27 der Richtlinie 78/855/EWG wurde im Sinne einer Erleichterung für die Betroffenen schon bei deren Umsetzung ins liechtensteinische Recht übernommen¹⁸, weshalb es keiner weiteren Umsetzung bedarf.

Abs. 3 ist hingegen dahingehend zu ergänzen, dass die übernehmende Gesellschaft die in Art. 351d Abs. 1 und 2 Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Massnahmen *zwingend* und die in Art. 351d Abs. 2 Ziff. 3, 4 und 5 vorgesehenen Massnahmen *gegebenenfalls* vorzukehren hat. Die in Art. 351d Abs. 2 Ziff. 3, 4 und 5 vorgesehenen Unterlagen (Zwischenbericht, Bericht der Verwaltungsräte und Sachverständigenbericht) müssen den Aktionären bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem aufgrund der Umsetzung von Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2009/109/EG¹⁹ neu eingefügten Art. 351d Abs. 5 erfolgt eine entsprechende Ergänzung der Verweise in Art. 351n Abs. 3 Satz 2.

¹⁸ LGBI. 2000 Nr. 279.

¹⁹ Betreffend Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 78/855/EWG.

Zu Art. 351o Abs. 3

Durch Art. 2 Ziff. 9 der Richtlinie 2009/109/EG ist Art. 25 der Richtlinie 78/855/EWG zu einer für die Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzenden Vorschrift umgestaltet worden. Danach darf bei der Fusion einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft mit ihrer Muttergesellschaft und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft kein Zustimmungsbeschluss verlangt werden. Dies ist nach Art. 351o Abs. 1 allerdings bereits heute der Fall und bedarf daher keiner weiteren Umsetzung.

Aufgrund der Einfügung von Art. 351d Abs. 5 infolge Umsetzung von Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2009/109/EG (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 351d Abs. 5) ist die Verweisung in Art. 351o Abs. 3 Satz 2 auf Art. 351d Abs. 3 und 4 um die Verweisung auf Art. 351d Abs. 5 zu ergänzen.

Bei Fusionen nach Art. 351o soll daher anstatt der Auflegung der Unterlagen nach Art. 351d Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 am Sitz der Gesellschaft mindestens einen Monat vor Anmeldung der Fusion zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister (Art. 351g) die Veröffentlichung derselben während desselben Zeitraums auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgen können.

Zu Art. 352c Abs. 3 (neu)

Der neu einzufügende Abs. 3 in Art. 352c dient der Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie 2009/109/EG²⁰. Nach dieser Bestimmung soll jede der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften von der Pflicht zur Bekanntmachung des Fusionsplans nach Art. 352c Abs. 2 befreit sein, wenn sie die gemeinsamen Fusionspläne während eines fortlaufenden Zeitraums, der mindestens einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung, die über die gemeinsamen Fusionspläne für die grenzüberschreitende Fusion zu beschliessen

²⁰ Betreffend Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2005/56/EG.

hat, beginnt, und nicht vor dem Abschluss dieser Versammlung endet, für die Öffentlichkeit kostenlos auf ihren Internetseiten zugänglich macht. Mindestens einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung ist auf der Webseite des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes (Art. 956 Abs. 3 und 4) ein Verweis zu veröffentlichen, der zu diesen Internetseiten führt. Dieser Verweis hat auch das Datum der Veröffentlichung der Fusionspläne im Internet zu enthalten und ist für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich zu machen. Den Gesellschaften entstehen für die Veröffentlichung des Verweises keine Kosten.

Zu Art. 552 § 19 Abs. 3 Ziff. 9 (neu)

Nach Art. 962 Abs. 1 bestimmen Gesetz und Verordnung den Umfang der Eintragungen in das Öffentlichkeitsregister und dabei insbesondere, welche Tatsachen und Verhältnisse in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung können Tatsachen, deren Eintragung nicht vorgesehen ist, nur dann eingetragen werden, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, ihnen Wirkung gegenüber Dritten zu verleihen.

Bei Stiftungen, die nach Art. 552 § 29 Abs. 1 der Aufsichtspflicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, soll die Tatsache, dass diese der Aufsichtspflicht unterstehen, aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit neu zwingend in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden. Ob eine Stiftung der Aufsichtspflicht unterliegt oder nicht, ist für Dritte ohne Eintragung der Tatsache der Aufsichtspflicht im Öffentlichkeitsregister nicht ersichtlich. Handelt es sich beispielsweise um eine privatnützige Stiftung, die freiwillig im Öffentlichkeitsregister eingetragen wird, heisst das nicht zwangsläufig, dass diese auch der Stiftungsaufsicht untersteht. Hingegen kann sich eine privatnützige Stiftung, die nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen ist, freiwillig der Stiftungsaufsicht unterstellen.

Auch die Schweizerische Handelsregisterverordnung (HRegV) sieht in Art. 95 Abs. 1 Bst. k vor, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde in das Handelsregister einzutragen ist, sobald diese die Aufsicht übernommen hat.

Zu Art. 932a § 5 Abs. 4

Nach Art. 932a § 5 Abs. 4 sind hinsichtlich Treuunternehmen, soweit sich aus den Bestimmungen des Gesetzes keine Abweichungen ergeben, die übrigen Bestimmungen über die Treuhänderschaften im Allgemeinen mit der Massgabe anzuwenden, dass anstelle des Landgerichts im Rechtsfürsorgeverfahren das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im gleichen Verfahren tätig zu sein hat.

Wie erwähnt, wurde das Rechtsfürsorgeverfahrensgesetz (RFVG) durch das Ausserstreitgesetz (AussStrG) ersetzt. Da das Ausserstreitgesetz auf Verwaltungsbehörden keine Anwendung findet, ist Art. 932a § 5 Abs. 4 dahingehend anzupassen, dass das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt neu *im Verwaltungsverfahren* ergänzend die Vorschriften über die Treuhänderschaften anzuwenden hat.

Art. 1042 Abs. 2a (neu)

Eine im Öffentlichkeitsregister eingetragene Firma darf in Liechtenstein von keiner anderen Verbandsperson benutzt werden (Grundsatz der Firmenausschliesslichkeit, Art. 1016 Abs. 1). Dies gilt auch für im Öffentlichkeitsregister eingetragene Vereine und Stiftungen (Art. 1031 Abs. 2). Sind in einem gegebenen Zeitpunkt zwei nicht deutlich unterscheidbare Firmen beim Öffentlichkeitsregister angemeldet oder eingetragen, so bestimmt Art. 1042 Abs. 2, dass der früher angemeldeten Firma der Vorzug zu geben ist. Die Beurteilung, ob eine Firma durch Verwechslungsgefahr oder andere Gründe eine ältere Firma beeinträchtigt, obliegt dabei ausschliesslich den Zivilgerichten (vgl. Art. 39). Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt verweigert jedoch grundsätzlich die Neueintragung bzw. Hinterlegung der Gründungsanzeige von im Öffentlichkeitsregister nicht

eingetragenen Stiftungen, wenn bereits eine identische oder nicht deutlich unterscheidbare Firma existiert.

Bis zum Jahr 2000 wurden Eintragungen im Öffentlichkeitsregister ausschliesslich manuell auf Karteikarten und Registerkarten vorgenommen. Ab dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2004 erfolgten die Eintragungen weiterhin manuell auf Registerkarten durch Mitarbeitende des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes. Die Eintragungen wurden jedoch von Mitarbeitenden der Liechtensteinischen Steuerverwaltung elektronisch erfasst. Erst seit dem Jahr 2004 werden die Eintragungen von Mitarbeitenden des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes selbst elektronisch vorgenommen.

So ist es in der Vergangenheit gelegentlich vorgekommen, dass Firmen bzw. Namen doppelt vergeben wurden und daher auch heute noch Verbandspersonen mit identischen Firmen existieren.

Die Beurteilung der Frage der deutlichen Unterscheidbarkeit zweier bereits eingetragener bzw. angezeigter Firmen soll weiterhin den ordentlichen Gerichten obliegen. Sind jedoch zwei vollkommen identische Firmen im Öffentlichkeitsregister eingetragen bzw. angezeigt, erscheint es unverhältnismässig, die Gerichte zu bemühen. Dennoch ist es aus Gründen der Rechtssicherheit sowie aufgrund firmenrechtlicher Grundsätze (insbesondere dem Grundsatz der Firmenausschliesslichkeit) erforderlich, dass keine Verbandspersonen mit identischen Firmen existieren.

Mit der Einfügung des Abs. 2a soll daher dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Möglichkeit gegeben werden, nach vorheriger Aufforderung mittels rechtsmittelfähiger Verfügung die später angemeldete Verbandsperson dazu anzuhalten, deren Firma zu ändern bzw. mit einem deutlich unterscheidbaren Zusatz zu versehen. Weigert sich die betreffende Verbandsperson, die Firma zu

ändern, soll das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Firma dieser Verbandsperson von Amts wegen mit einem entscheidungskräftigen Zusatz versehen können.

Art. 1044a Abs. 3 (neu)

Vgl. dazu auch Erläuterungen zu Art. 1042 Abs. 2a.

Mit der Einführung von Art. 1044a im Jahr 2007²¹ wurde sichergestellt, dass auch auf im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragene Stiftungen die firmenrechtlichen Grundsätze nach den Art. 1012 ff anzuwenden sind. Somit finden seitdem insbesondere die Vorschriften über die Firmenausschliesslichkeit auch auf die im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragenen Stiftungen Anwendung. Damit gilt auch bei einer nicht eingetragenen Stiftung, deren Name nicht deutlich von einem im Öffentlichkeitsregister bereits eingetragenen Namen unterschieden werden kann, dass der Letzteren, unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung, Eintragung oder Hinterlegung, der Vorzug zu geben (Art. 1044a Abs. 2) ist.

Neben den bereits zu Art. 1042 Abs. 2a ausgeführten Gründen sind aufgrund der Tatsache, dass auf im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragene Stiftungen bis zur Einführung des Art. 1044a die Grundsätze des Firmenrechts nicht anwendbar und diese Stiftungen daher auch nicht im Firmenindex erfasst waren, in der Vergangenheit Stiftungen mit Namen im Öffentlichkeitsregister eingetragen bzw. hinterlegt worden, die identisch mit bereits bestehende Stiftungen waren. Wie bereits zu Art. 1042 Abs. 2a ausgeführt, verweigert das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zwar grundsätzlich die Eintragung bzw. Entgegennahme einer Gründungsanzeige für den Fall, dass bereits eine gleichlautende oder nicht deutlich unterscheidbare Firma bzw. Name existiert.

²¹ LGBl. 2007 Nr. 38.

Für bereits bestehende gleichlautende (identische) Firmen bzw. Namen fehlt dem Amt allerdings eine Rechtsgrundlage, um der älteren bzw. der eingetragenen gegenüber der nicht eingetragenen den Vorzug geben zu können.

Mittels des neu eingeführten Abs. 3 soll dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Möglichkeit gegeben werden, mittels rechtsmittelfähiger Verfügung (nach vorheriger Aufforderung) die nicht eingetragene Verbandsperson dazu anzuhalten, deren Firma (Namen) zu ändern bzw. mit einem unterscheidungskräftigen Zusatz zu versehen. Handelt es sich um zwei nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragene Stiftungen, ist der älteren der Vorzug zu geben (vgl. dazu Art. 1042 Abs. 2a).

Art. 1091 Abs. 1

An dieser Stelle wird ein redaktioneller Fehler in Art. 1091 Abs. 1 in Form eines Verweises auf den nicht mehr existenten Art. 1055 Bst. b behoben.

Zu Art. 1095 Abs. 5

Die Abänderung von Art. 1095 Abs. 5 dient der Umsetzung des mit Art. 1 der Richtlinie 2009/49/EG geänderten Art. 45 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG. Die Umsetzung von Art. 1 der Richtlinie 2009/49/EG ist für die Mitgliedstaaten zwar nicht verpflichtend. Da die Umsetzung für die Gesellschaften aber eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes bedeutet, soll von der Möglichkeit zur Aufnahme dieser Richtlinienbestimmung in das nationale Recht Gebrauch gemacht werden.

Die Art. 1091 ff legen fest, welche Angaben Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 zusätzlich zu den gemäss Art. 1055 zu machenden Angaben in den Anhang zu Bilanz und Erfolgsrechnung aufzunehmen haben. Unter anderem haben Gesellschaften gemäss 1063 nach Art. 1092 Ziff. 13 im Anhang die Erläuterung des Inhalts der Posten „Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des

Geschäftsbetriebes“ und „Forschungs- und Entwicklungskosten“ aufzunehmen. Nach Art. 1095 Abs. 1 brauchen kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 Abs. 1 die Angaben betreffend „Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ nach Art. 1092 Ziff. 13 nicht zu machen.

Art. 1 der Richtlinie 2009/49/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten kleinen und neu auch mittleren Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 gestatten können, die Offenlegung des Postens „Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens“ im Anhang zu unterlassen.

Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, sodass Art. 1095 Abs. 5 entsprechend angepasst wird. Der bestehende Art. 1095 Abs. 5, der eine Erleichterung für mittelgrosse Unternehmen dahingehend vorsieht, dass diese bestimmte Angaben nicht zu machen brauchen, soll dahingehend ergänzt werden, dass mittelgrosse Unternehmen im Sinne von Art. 1064 Abs. 2 auch die Erläuterungen des Postens „Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens“ neu nicht mehr in den Anhang aufzunehmen haben.

Art. 1104 Abs. 1a (neu) und Abs. 3

Die Umsetzung von Art. 2 der Richtlinie 2009/49/EG²² in nationales Recht ist zwingend. Dieser Verpflichtung entsprechend wird Art. 1104 um einen neuen Abs. 1a erweitert und Abs. 3 ergänzt.

Die Richtlinie 83/349/EWG in der Fassung verpflichtet ein Mutterunternehmen selbst dann zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses, wenn das einzige Tochterunternehmen oder alle Tochterunternehmen zusammengekommen im Hinblick auf die Zielsetzung von Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie nur von untergeordneter Bedeutung sind. Somit fallen diese Unternehmen unter die Verordnung

²² Betreffend die Abänderung von Art. 13 der Richtlinie 83/349/EWG.

(EG) Nr. 1606/2002 und müssen ihren konsolidierten Abschluss nach den IFRS (International Financial Reporting Standards) erstellen. Dies wird in Fällen, in denen eine Muttergesellschaft nur Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung hat, als Belastung angesehen. Daher werden aufgrund von Art. 2 der Richtlinie 2009/49/EG²³ Mutterunternehmen von der Pflicht zur Erstellung einer konsolidierten Jahresrechnung befreit, wenn sie ausschliesslich Tochterunternehmen unterhalten, deren Bedeutung sowohl für sich als auch zusammengekommen als untergeordnet angesehen wird (Abs. 1a). Es bleibt den Mutterunternehmen allerdings vorbehalten, freiwillig eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen.

Nach Art. 34 Abs. 2 Bst. b der Richtlinie 83/349/EWG (Siebente Richtlinie) ist die Anwendung von Art. 13 der Richtlinie (Verzicht auf die Einbeziehung in die Konsolidierung bzw. auf Erstellung einer konsolidierten Jahresrechnung) im Anhang zu begründen. Es ist daher erforderlich, Art. 1104 Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, dass auch die Anwendung des neu eingefügten Abs. 1a im Anhang zu begründen ist.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierung ist gemeinsam mit der EWR-Kommission des Landtags zur Auffassung gelangt, dass die Richtlinie 2009/49/EG und die Richtlinie 2009/190/EG dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen sind. Darüber hinaus wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

²³ Betreffend Art. 13 der Richtlinie 83/349/EWG.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 139 Abs. 1

1) Stellt sich nach der Löschung und ihrer Eintragung im Öffentlichkeitsregister noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag von Beteiligten, wie Mitgliedern, Gläubigern oder von Amts wegen das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Verwaltungsverfahren die Verteilung des Vermögens durch amtlich bestellte Liquidatoren nach der konkursrechtlichen Rangordnung vornehmen zu lassen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Art. 130 Abs. 4 und 5 sinngemäss Anwendung.

Art. 296 Abs. 6

6) Die Abs. 3 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn die Kapitalerhöhung zur Durchführung einer Fusion, sofern ein Bericht eines unabhängigen Sachverständigen über die Fusionspläne gem. Art. 351c erstellt wird, einer öffentlichen Übernahme oder eines Umtauschangebotes mit dem Zweck erfolgt, das Entgelt an die Aktionäre einer der beteiligten Gesellschaften zu leisten.

Art. 351b Abs. 1, 2 (neu) und 3 (neu)

1) Die Verwaltungsräte jeder der an der Fusion beteiligten Gesellschaften haben einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Fusionsplan und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung ist hinzuweisen.

2) Die Verwaltungsräte der an der Fusion beteiligten Gesellschaften haben die Aktionäre ihrer Gesellschaft vor der Beschlussfassung über die Fusion über jede wesentliche Veränderung des Vermögens der Gesellschaft zu unterrichten, die zwischen der Erstellung des Fusionsplans und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Generalversammlung eingetreten ist. Die Verwaltungsräte haben über solche Veränderungen auch die Verwaltungsräte der anderen beteiligten Gesellschaft zu unterrichten; diese haben ihrerseits die Aktionäre der von ihnen vertretenen Gesellschaft vor der Generalversammlung zu unterrichten.

3) Wenn sämtliche Aktionäre aller an der Fusion beteiligter Gesellschaften darauf verzichten, kann vom Bericht nach Abs. 1 und von der Unterrichtung nach Abs. 2 abgesehen werden.

Art. 351d Abs. 1a (neu), Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Abs. 3a (neu), 4 und 5 (neu)

1a) Die Verpflichtung nach Abs. 1 entfällt, wenn der Fusionsplan von jeder Gesellschaft mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung beschliessen soll, der Öffentlichkeit auf ihrer Internetseite kostenlos zugänglich gemacht wird. Mindestens einen Monat vor der Generalversammlung ist ein Verweis auf diese Internetseite, der das Datum der Veröffentlichung des Fusionsplanes im Internet enthalten muss, auf der Webseite des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes zu veröffentlichen.

2) Mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über den Fusionsplan beschliessen soll, sind am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen:

3. falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Fusionsplans abgelaufen ist, gegebenenfalls eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, welcher den Abschluss oder der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz);
4. gegebenenfalls die Berichte der Verwaltungsräte nach Art. 351b;

3a) Von der Erstellung einer Zwischenbilanz nach Abs. 2 Ziff. 3 kann abgesehen werden, wenn

1. die Gesellschaft seit dem letzten Jahresabschluss einen Halbjahresfinanzbericht nach Art. 5 des Offenlegungsgesetzes veröffentlicht hat und diesen den Aktionären gemäss Abs. 2 zur Verfügung stellt; oder
2. alle Aktionäre aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften dies beschlossen haben.

4) Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen zu erteilen oder mit dessen Einverständnis auf elektronischem Weg zu übermitteln, sofern die Dokumente nach Abs. 2 nicht gemäss Abs. 5 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden.

5) Eine Gesellschaft ist von der Pflicht, die in Abs. 2 genannten Dokumente an ihrem Sitz zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen, befreit, wenn die Dokumente während eines fortlaufenden Zeitraums, der mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Fusionspläne zu beschliessen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss der Generalversammlung endet, auf ihrer Internetseiten veröffentlicht werden.

Art. 351e Abs. 5 (neu)

5) Für die Zwecke von Abs. 3 Ziff. 2 gelten die Art. 351d Abs. 3 bis 5.

Art. 351n Abs. 3

3) Die übernehmende Gesellschaft hat die in Art. 351d Abs. 1 und 2 Ziff. 1 und 2 und gegebenenfalls die in Ziff. 3, 4 und 5 vorgesehenen Massnahmen mindestens einen Monat vor der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft, die über den Fusionsplan beschliessen soll, vorzukehren. Art. 351d Abs. 3, 4 und 5 sind anzuwenden.

Art. 351o Abs. 3

3) Die übernehmende Gesellschaft hat die in Art. 351d Abs. 1 und 2 Ziff. 1 bis 3 vorgesehenen Massnahmen mindestens einen Monat vor der Anmeldung

zur Eintragung der Fusion (Art. 351g) vorzukehren. Art. 351d Abs. 3, 4 und 5 sind anzuwenden.

Art. 352c Abs. 3 (neu)

3) Die Verpflichtung zur Bekanntmachung des Fusionsplans nach Abs. 2 entfällt, wenn der Fusionsplan von jeder Gesellschaft mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Zustimmung beschliessen soll, der Öffentlichkeit auf ihrer Internetseite kostenlos zugänglich gemacht wird. Mindestens einen Monat vor der Generalversammlung ist ein Verweis auf diese Internetseite, der das Datum der Veröffentlichung des Fusionsplanes im Internet enthalten muss, auf der Webseite des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes zu veröffentlichen.

Art. 552 § 19 Abs. 3 Ziff. 9 (neu)

9. die Tatsache, dass die Stiftung unter Aufsicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 steht.

Art. 932a § 5 Abs. 4

4) Soweit sich aus den Bestimmungen des Gesetzes Abweichungen nicht ergeben, sind die übrigen Vorschriften über die Treuhänderschaften im Allgemeinen mit der Massgabe anzuwenden, dass anstelle des Landgerichts im Ausserstreitverfahren das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt im Verwaltungsverfahren tätig zu sein hat.

Art. 1042 Abs. 2a (neu)

2a) Stellt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt fest, dass zwei identische Firmen eingetragen sind, kann es von Amts wegen für eine Bereinigung sorgen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 967 f.

Art. 1044a Abs. 3 (neu)

3) Art. 1042 Abs. 2a ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 1091 Abs. 1

1) In den Anhang sind ausser den Angaben gemäss Art. 1055 diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu einzelnen Posten der Bilanz oder der Erfolgsrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz oder die Erfolgsrechnung aufgenommen wurden.

Art. 1095 Abs. 5

5) Mittलगrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 brauchen die Angaben nach Art. 1092 Ziff. 4 sowie die Erläuterung des Inhalts des Postens „Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes“ nach Art. 1092 Ziff. 13 nicht zu machen.

Art. 1104 Abs. 1a (neu) und Abs. 3

1a) Ein Mutterunternehmen, das ausschliesslich Tochterunternehmen hat, die für sich und zusammengekommen im Hinblick auf die Zielsetzung nach Abs. 1

Ziff. 4 von untergeordneter Bedeutung sind, braucht keine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen.

3) Die Anwendung von Abs. 1 und 1a ist im Anhang zu begründen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.